Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1994/12/02 30.14-207/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.12.1994

Rechtssatz

Auf Putativnotstand im Sinne des § 6 VStG kann sich bei einer (erheblichen) Geschwindigkeitsüberschreitung auf Autobahnen ein Lenker, der Schmuck in hohem Wert mitführt und durch vergangene Gewalthandlungen gegen sein Eigentum etc. in unklaren Verkehrssituationen schneller beunruhigt ist, nicht berufen, wenn das Nachfahren der Zivilstreife der entsprechenden (konkreten) Praxis entspricht. So wurde bei einer Geschwindigkeit von 181 km/h ein genügender gleichbleibender Sicherheitsabstand (70 - 100 m) eingehalten, ein Auffahren auf ein bis zwei Fahrzeuglängen hatte nicht stattgefunden; auch sind keine auffallenden Fahrstreifenwechsel mit rascher Geschwindigkeitsänderungen erfolgt.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung kein Putativnotstand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at